

DIE LINKE, Ratsfraktion Duisburg, Gravelottestr. 28, 47053 Duisburg

10 Büro OB

**Geschäftsstelle**

Gravelottestr. 28  
47053 Duisburg  
Telefon 02 03 / 9 30 86 92  
Telefax 02 03 / 9 30 86 94  
buero@linksfraktion-duisburg.de  
www.linksfraktion-duisburg.de  
Stadtsparkasse Duisburg  
Konto-Nr. 200 020 055  
BLZ 350 500 00

Duisburg, 21.11.2011

gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen  
an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 28.11.11

**Bürger und Bürgerinnen informieren  
Hier: Pfändungsschutzregelungen**

Die Verwaltung wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass alle Duisburger Bürgerinnen und Bürger, die über die Jobcenter oder andere städtische Ämter Transferleistungen beziehen, per Post über die Aufhebung der bisher geltenden Pfändungsschutzregelungen von Girokonten zum 31. Dezember 2011 informiert werden.

Dabei soll besonders darauf hingewiesen werden, dass ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden muss, um die geltenden Pfändungsfreibeträge in Anspruch nehmen zu können.

**Begründung:**

Ab dem 1. Januar 2012 wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld nur noch für Pfändungsschutzkonten (P-Konten) gewährt. Allerdings besteht die Gefahr, dass KontoinhaberInnen auf den Fortbestand der bisherigen Regelungen für Transferleistungen vertrauen und die Notwendigkeit einer Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nicht klar genug erkennen.

Durch den Wegfall der bisherigen Pfändungsschutzregelung besteht die Gefahr der Verrechnung des gesamten Sollstands eines Kontos. Davon sind nach der neuen Gesetzeslage auch Menschen betroffen, die Transferleistungen erhalten. Das heißt, werden Girokonten nicht in P-Konten umgewandelt, droht möglicherweise totale Mittellosigkeit trotz Kontoeingängen.

Um den Handlungs- und Informationsbedarf der Stadt an einem einfachen Beispiel zu verdeutlichen: Werden an zwei aufeinander folgenden Terminen Mietzahlungen nicht erbracht, kann der Vermieter vom "Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund" Gebrauch machen. An diesem Beispiel wird deutlich, welche immensen Folgekosten auf die Stadt zukommen können, wenn sie an dieser Stelle einer zeitnahen Information zum Pfändungsschutzkonto nicht nachkommt.

Gez. Thomas Keuer

gez. Werner Roming